

Die Ansichten über das gegenseitige Verhältnis der Texte des salischen Rechts beruhten bis vor einigen Jahren auf den Ausgaben und Arbeiten von Pardessus, Waitz, Hessels und Merkel. Erst in neuerer Zeit hat Krammer in seinen Studien zur Vorbereitung einer Neuauflage der Lex Salica für die Monumenta Germaniae historica eine grundverschiedene Auffassung dargelegt, ohne die herrschende Meinung auf seine Seite ziehen zu können¹. Krammer hat nach anfänglichem Schwanken die These aufgestellt, dass den Altersvorzug unter den überlieferten Textklassen nicht, wie man annahm, Cod. 1—4 (nach Hessels), sondern vielmehr Cod. 7, 8 und 9 zu beanspruchen hätten, also der sogenannte Hunderttiteltext. Dem Beweise dieser These ist ein in dieser Zeitschrift kürzlich erschienener Aufsatz gewidmet, in dem ihre Richtigkeit an Hand der Besprechung einzelner Titel der Lex aufgezeigt werden soll. Die These ist dabei dahin spezifiziert, dass Cod. 1—4 aus Cod. 7 abgeleitet seien².

Bei der Bedeutung, die die Lex Salica für die Rechtsgeschichte hat, können die Grundlagen einer Neuauflage Anspruch darauf machen, auch von rechtshistorischer Seite aus beachtet zu werden. Einen Versuch solcher Betrachtung

1) Vgl. die gegenüber der bisherigen Forschung Krammers teils ablehnende, teils skeptische Stellungnahme bei v. Amira, Grundriss³, 24; Brunner, RG. I², 430 f.; Grundzüge⁴, 38 f. (der von der Unrichtigkeit der bisherigen Anschauung mindestens nicht überzeugt ist); v. Schwerin, RG. ², 11. Nur R. Schröder, Deutsche RG. I (1912), 51 hat die behauptete Redaktion Pippins angenommen. Andererseits hat sich gegen Krammer im Hinblick auf dessen Ausführungen in der Festschrift f. Brunner schon 1911 (Vj. Schr. Soz. WG. 78 ff.) Rietschel ausgesprochen, dessen warnende Worte leider ungehört verklungen sind; ferner Hilliger, Hist. Vj. Schr. (1911), 153 ff. 2) So wenigstens 606, Zeile 4 v. o.; Zeile 17 ff. wird wieder nur von der Ableitung aus A gesprochen, woraus nach 612 A 3 (= Cod. 7) erst durch eine Zwischenform hindurch abgeleitet ist.